



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 222-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.297

Eingereicht am: 12.09.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Entschädigung amtlicher Anwältinnen und Anwälte

Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) auf den 1. Januar 2011 hat der bernische Regierungsrat die Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) in Kraft gesetzt. Seither gilt ein einheitlicher Ansatz von 200 Franken pro Stunde.

Gemäss Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern der Finanzdirektion, Seite 349, wird eine Erhöhung des seit Anfang 2011 gültigen Stundenansatzes für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten um bis zu 15 Prozent derzeit auf politischer Ebene diskutiert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten, dies unter Rücksprache mit den betroffenen Fachkreisen (insbesondere BAV):

1. In welcher Höhe würde der amtliche Ansatz aktuell liegen, wenn die allgemeine Teuerung berücksichtigt würde?
 - a) Seit erstmaliger Festlegung des Ansatzes auf 200 Franken?
 - b) Seit Inkrafttreten der EAV?
2. Wie beurteilen der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung die Tatsache, dass die Kostensteigerung in der Advokatur deutlich über der allgemeinen Teuerung liegt (Anstieg der Anforderungen an die Datensicherheit, Einführung Justitia 4.0, Anstieg Lohnkosten durch Fachkräftemangel, Anstieg Mieten, eigene Marge i. S. einer doppelten Teuerung)?
3. Wie stellen sich der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung dazu, dass mit Inkrafttreten der neuen StPO das Nachforderungsrecht des Differenzbetrags zwischen der amtli-

chen Entschädigung und des üblichen Honorars aufgehoben wird (auch in den Vernehmlassungsunterlagen EG ZSJ mit Streichung von Art. 42a KAG ersichtlich) eine faktische zusätzliche Verschlechterung zu Ungunsten der Anwaltschaft eintritt?

4. Wie steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich da? Dies unter Berücksichtigung der Reisekosten, die im Kanton Bern lediglich mit einer Pauschale abgegolten werden.
5. Wie schätzt der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung die Tatsache ein, dass – auch bei Vertretung geschädigter Personen oder im zivilen Bereich im Arbeits- und Familienrecht – die «schwächere» Partei oftmals einen Nachteil dadurch erleidet, dass nicht gleich lange Spiesse bestehen, da erfahrene, qualifizierte, oftmals Fachanwältinnen und Fachanwälte weniger amtliche Mandate übernehmen? Würde sich in dem Lichte eine Erhöhung der amtlichen Ansätze zu Gunsten der (finanz-)schwächeren Partei im Sinne einer wirkungsvolleren Umsetzung der Wirkung der Waffengleichheit auswirken?

Verteiler

– Grosser Rat